

Verbeamtung von Lehrkräften an öffentlichen Schulen in Sachsen



Antragsmöglichkeit seit 07. August für Bestandslehrkräfte

Nr. 1 - August 2018

Information

Grundständig ausgebildete Lehrer*innen an öffentlichen Schulen sollen zukünftig auch in Sachsen im Beamtenverhältnis beschäftigt werden. Das hat die Sächsische Staatsregierung mit ihrem [Handlungsprogramm „Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen“](#) im März 2018 beschlossen. Die ersten Ernennungen sollen zum 01.01.2019 erfolgen. Beamtete Lehrkräfte aus anderen Bundesländern können bereits seit dem 01.08.2018 statuswährend nach Sachsen wechseln, sofern sie eine Freigabe ihres bisherigen Dienstherrn erhalten haben.

Kurz vor Beginn des neuen Schuljahres informieren nun das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) und das Sächsische Kultusministerium (SMK) über das Schulportal und die Websites: www.bildung.sachsen.de sowie www.lehrerbildung.sachsen.de

Grundständig ausgebildete Bestandslehrkräfte, die das 42. Lebensjahr bis zum 31.12.2018 noch nicht vollenden, können bereits jetzt einen Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis stellen, obwohl noch gar nicht alle Rechtsgrundlagen für eine Verbeamtung von Lehrkräften in Sachsen geklärt sind. Antragsunterlagen werden interessierten Lehrkräften individuell über das Schulportal zur Verfügung gestellt.

Begleitend dazu haben LaSuB und SMK umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt, in dem der Beamtenstatus und das Verfahren der Verbeamtung näher erläutert und häufig gestellte Fragen (FAQ) beantwortet werden: www.lehrerbildung.sachsen.de/23075.htm

Das Beamtenverhältnis wird durch den Gesetzgeber und den konkreten Dienstherrn über Gesetze und Verordnungen ausgestaltet, nicht durch Tarifverträge, die von den Tarifpartnern ausgehandelt werden.

An einer Verbeamtung interessierte Lehrkräfte sollten deshalb die Informationen ihres potenziellen Dienstherrn sehr aufmerksam lesen!

Das Referat Tarif- und Beamtenpolitik der GEW Sachsen hat sich das Material des SMK und des LaSuB ebenfalls angesehen und will potenziell verbeamtungsfähige Mitglieder bei der Entscheidungsfindung, ob sie einen Antrag auf Verbeamtung stellen sollen oder nicht, mit einigen Hinweisen unterstützen.

Die Entscheidung selbst können wir aber niemanden abnehmen.

Beamte haben das gleiche Recht wie Arbeitnehmer, sich in Gewerkschaften und Berufsverbänden zusammenzuschließen. Die gewerkschaftliche Interessenvertretung für Beamte wird durch das Grundgesetz (Artikel 9), das Beamtenstatusgesetz (§ 52) und das Sächsische Beamtengesetz (§ 92) garantiert. Eine Mitgliedschaft in der GEW sichert auch Beamten kompetente Beratung, verlässlichen Rechtsschutz und eine starke berufspolitische Interessenvertretung.

Antragstermin

Die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfolgt nur auf Antrag. Hierfür hat das LaSuB über das Schulportal ein Antragsformular zur Verfügung gestellt, das grundsätzlich zu verwenden ist: www.schulportal.sachsen.de Das gilt auch für Lehrkräfte, die nach Bekanntgabe des Handlungsprogramms bereits in anderer Form einen Antrag auf Verbeamtung gestellt haben.

Um eine Verbeamtung von Bestandslehrkräften bereits zum 01.01.2019 zeitlich überhaupt realisieren zu können, hat das LaSuB schon den 31. August 2018 als ersten Antragstermin vorgesehen und dazu formuliert:

„Die schnellstmögliche Bearbeitung des Antrages kann erfolgen, wenn der Antrag auf Verbeamtung online über das Schulportal bis 31.08.2018 gestellt wird. Auch eine spätere Antragstellung ist möglich, führt aber zu einer späteren Verbeamtung.“

1. Der Antragstermin 31.08.2018 ist somit nur ein „Soll-Termin“ und kein Ausschlussstermin. Auch nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge sind vom LaSuB zu bearbeiten.
2. Die Einhaltung dieses Termins wird lediglich nahegelegt, wenn man zum frühestmöglichen Zeitpunkt verbeamtet werden will. Sie soll der Schulverwaltung ausreichend zeitlichen Spielraum geben, die Prüfung der Voraussetzungen für eine Verbeamtung bis zum Jahresende auch abzuschließen, um zum 01.01.2019 überhaupt Ernennungen durchführen zu können.
3. Zumeist werden sich verbeamtungsfähige Bestandslehrkräfte in dem kurzen Zeitraum bis Ende August noch gar nicht alle notwendigen Informationen zum Für und Wider eines Antrages auf Verbeamtung eingeholt haben – zumal auch noch gar nicht alle Rechtsgrundlagen geklärt sind.
4. Der Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis kann trotz noch fehlender rechtlicher Rahmenregelungen und bestehender Entscheidungsunsicherheit dennoch bis 31. August gestellt werden. Solange die Ernennungsbehörde – voraussichtlich das LaSuB – über den Antrag nicht entschieden hat und der Bescheid über die Verbeamtung auf Probe noch nicht bestandskräftig ist, kann ein solcher Antrag wieder zurückgenommen werden.

Auch die Zeit nach der Antragstellung kann also genutzt werden, um weitere Informationen einzuholen, insbesondere um die noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Neuregelungen zum sächsischen Beamten- und Besoldungsgesetz in ihren Auswirkungen zu prüfen.

Arbeitsverhältnis und Beamtenstatus

Das Beamtenverhältnis wird mit der Ernennung (Einstellung) und der Aushändigung der Ernennungsurkunde begründet. Gleichzeitig erlischt ein bisheriges Arbeitsverhältnis und lebt auch nicht wieder auf, wenn das Beamtenverhältnis – egal aus welchen Gründen (disziplinarische, persönliche, nicht bestandene Probezeit) – vorzeitig beendet wird.

Mit dem Erlöschen des bisherigen Arbeitsverhältnisses, erlöschen auch alle ggf. arbeitsvertraglich getroffenen Sonderregelungen oder Nebenabreden, wie z. B. über einen Sonderurlaub, ein Sabbatjahr oder eine besondere Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Wochentage.

Altersgrenze

Derzeit liegt die Altersgrenze für die Übernahme in das Beamtenverhältnis in Sachsen nach [§ 7 SächsBG](#) noch beim vollendeten 47. Lebensjahr. Die Herabsetzung auf das **42. Lebensjahr** muss der Sächsische Landtag erst noch beschließen. Das LaSuB geht davon aus, dass der Landtag einer entsprechenden Änderung des SächsBG auch zustimmen wird. Deshalb hat es nur den grundständig ausgebildeten Bestandslehrkräften die Antragsmöglichkeit eröffnet, die bis zum 31.12.2018 ihr 42. Lebensjahr noch nicht vollenden werden.

Das LaSuB hat zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht darauf hingewiesen, dass es bereits jetzt Ausnahmeregelungen zur bisherigen Altersgrenze gibt und es solche auch zur neuen Altersgrenze geben soll. Zu einem Hinausschieben der Altersgrenze können z. B. Eltern-, Kinderbetreuungs-, Pflege-, und Beurlaubungszeiten führen – für jeden Einzelfall um maximal ein Jahr und insgesamt um maximal fünf Jahre. So sieht es der [Gesetzentwurf zur Änderung des § 7 SächsBG](#) vor.

Wer das 42. Lebensjahr also schon etwas (bis maximal fünf Jahre) überschritten und solche Zeiten in seiner Berufsbiografie hat, sollte sich an das LaSuB wenden, wenn ihm kein Antragsformular über das Schulportal zur Verfügung gestellt wurde.

Die GEW Sachsen wird weitere Informationsveranstaltungen im September und Dezember/Januar durchführen, Beratungsmöglichkeiten anbieten und Info-Materialien zur Verfügung stellen.
www.gew-sachsen.de/verbeamtung

Arbeitszeit und Teilzeit

Ein Beamtenverhältnis ist ein Dienst- und Treueverhältnis zu einem Dienstherrn und deshalb vom Grundsatz her immer ein Vollzeitverhältnis. Eine Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag möglich, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Darüber hinaus sind gesetzlich bestimmte Gründe (Alter, Kinderbetreuung, Pflegeverpflichtungen) geregelt, bei deren Vorliegen einem Beamten Teilzeit oder Beurlaubung zu gewähren ist (§§ 97 und 98 SächsBG), hier mit der Einschränkung „*sofern zwingende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen*“.

Auch das vom LaSuB zur Verfügung gestellte Antragsformular lässt erkennen, dass die Übernahme in ein Beamtenverhältnis nur in Vollzeit möglich ist, denn die Variante „Wechsel in ein Teilzeitbeamtenverhältnis“ wird gar nicht angeboten.

Ansonsten gilt für Beamte die Sächsische Arbeitszeitverordnung (SächsAZVO) und für beamtete Lehrkräfte die Sächsische Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (SächsLKAZVO). Beide Verordnungen sind im Portal REVOSAX zu finden:

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4721>

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17345>

Besoldung

Beamte haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag der Ernennung. Die Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses (Einstellung) erfolgt im Eingangsamt der jeweiligen Einstiegsebene einer Laufbahn (§ 25 SächsBG). In Sachsen ist das bei Lehrkräften i.d.R. die 2. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 mit dem Eingangsamt A 13.

Die [im Material des LaSuB](#) tabellarisch aufgeführten Eingangs- und Beförderungssämter sind derzeit auch noch nicht beschlossen. Ein entsprechender Entwurf zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) soll demnächst in den Landtag eingebracht werden. Beabsichtigt ist, zukünftig für grundständig ausgebildete Lehrkräfte aller Schularten das Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A 13 auszubringen. **Diese Gleichbewertung der Eingangsämter aller Schularten hat die GEW in ihrer Stellungnahme zu den beabsichtigten Gesetzänderungen ausdrücklich begrüßt.** Kritisch sieht die GEW die Schaffung einer begrenzten Zahl von funktionslosen Beförderungssämtern – beabsichtigt sind maximal 20 % und das auch nur für die weiterführenden Schularten – und das damit verbundene Beurteilungs- und Auswahlverfahren, wodurch neue Ungerechtigkeit entsteht.

Die Besoldung erfolgt in der Besoldungsgruppe des übertragenen Amtes der Besoldungsordnung A des SächsBesG. Die aktuellen sächsischen Besoldungstabellen sind online zu finden beim Landesamt für Finanzen unter <http://www.lsf.sachsen.de/18385.html>

Neben dem Grundgehalt nach Besoldungstabelle gehören zur Besoldung ggf. weitere Bestandteile, wie ein Familienzuschlag und Amts- oder Stellenzulagen. Näheres dazu regelt das SächsBesG.

Im Material des LaSuB befindet sich das sehr informative „[Informationsblatt zur Bezügezahlung für neu eingestellte Beamte und Richter des Freistaates Sachsen](#)“, herausgegeben von Landesamt für Steuern und Finanzen (LSF); eine [Power-Point-Präsentation mit Hinweisen zur Besoldung, Beihilfe und Versorgung](#) sowie eine [Tabelle mit Beispielrechnungen für die Brutto-Besoldung eines Studienrates in der Besoldungsgruppe A 13](#) (zukünftiges Eingangsamt an allen Schularten) mit unterschiedlichem Einstiegsalter, Familienstand und variierender Kinderanzahl – auf der Grundlage der seit 01.01.2018 gültigen sächsischen Besoldungstabelle.

Wer sich der Mühe dieser Lektüre unterzieht, wird viele seiner Fragen zur Einkommenssituation im Beamtenstatus und im Ruhestand beantwortet finden. Er wird z. B. erfahren, dass ein Beamter – anders als ein Arbeitnehmer – seine Bezüge monatlich in Voraus erhält (spätestens am letzten Bankwerktag des Vormonats), dass natürlich auch ein Beamter von seiner Brutto-Besoldung gesetzliche Steuerabzüge hat und dass er bei Abschluss eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages auch eine dafür vorgesehene steuerliche Förderung in Anspruch nehmen kann – um nur ein paar Beispiele zu nennen.

Die Besoldung wird vom Gesetzgeber entsprechend der Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in Sachsen regelmäßig angepasst. Die Tarifentwicklung für die Arbeitnehmer*innen im öffentlichen Dienst ist dabei ein wichtiger Parameter. Eine Übertragung der Tarifergebnisse auf die Besoldung ist dennoch keine Selbstverständlichkeit, sondern muss nach jeder Ländertarifrunde neu erkämpft werden. Auch dazu bedarf es einer starken Interessenvertretung.

Mitglied werden:
www.gew-sachsen.de



Beihilfe

Als Beamter ist man für den Krankheitsfall nicht gesetzlich pflichtversichert. Vielmehr erfüllt der Dienstherr seine Fürsorgepflicht gegenüber dem Beamten und seiner Familie auch im Krankheitsfall, indem er sich an den Krankheitskosten angemessen beteiligt, die durch Eigenvorsorge nicht gedeckt sind. Das Instrument dafür ist die Beihilfe, die ebenfalls gesetzlich geregelt ([§ 80 SächsBG](#)) und durch Rechtsverordnung ([SächsBhVO](#)) ausgestaltet ist. Auch dazu informiert das LaSuB in dem seit 07. August über [Schulportal](#) und die o.g. Websites zur Verfügung stehenden Material.

Die Beihilfe deckt jedoch nur einen Teil der Kosten bei Krankheit und zur Gesundheitsvorsorge. Darüber hinaus sind Beamte gehalten, im Wege der Eigenvorsorge das Risiko von Krankheit und Pflegebedürftigkeit für sich und ihre Familie durch den Abschluss einer privaten Versicherung abzusichern („Restkostenversicherung“).

Die Beiträge dafür sind aus den laufenden Dienst- bzw. Versorgungsbezügen zu zahlen. Natürlich können Beamte auch in der gesetzlichen Krankenversicherung verbleiben, müssen aber dafür die vollen Beitragskosten tragen – einen Dienstherranteil gibt es nicht.

Gesetzliche Rente und Zusatzversorgung VBL

Bisher erworbene Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben erhalten. Sollte die Mindestanwartschaftszeit für eine gesetzliche Altersrente erreicht sein, wird die zustehende gesetzliche Rente mit Erreichen der Altersgrenze ungekürzt ausgezahlt. Im SächsBeamtVG ist jedoch geregelt, dass die Summe aus Versorgung und Rente nicht höher sein darf als der Versorgungsbetrag, den der Beamte hätte erreichen können, wenn er ausschließlich als Beamter tätig gewesen wäre.

Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst des Bundes und der Länder (VBL) ist eine Pflichtversicherung für Arbeitnehmer. Bei einer Übernahme in das Beamtenverhältnis wird die bis dahin bestehende Pflichtversicherung beendet.

Es entsteht eine beitragsfreie Versicherung, aus der bei Eintritt des Versicherungsfalls (Versorgung) eine Betriebsrente zusteht. Im Tarifgebiet Ost werden keine

Eigenbeiträge wegen Nichterfüllung der Wartezeit erstattet, da hier – anders als im Tarifgebiet West – von Anfang an eine unverfallbare Anwartschaft auf eine Betriebsrente besteht.

Die GEW wird in den nächsten Monaten für ihre Mitglieder zu den sehr speziellen Renten- und Versorgungsfragen Info-Veranstaltungen mit unabhängigen Sachverständigen anbieten.

Probezeit

Die Begründung eines Beamtenverhältnisses – auch nach vorherigem Arbeitsverhältnis mit gleicher Tätigkeit – erfolgt zunächst mit der Ernennung zum Beamten auf Probe. In der Probezeit soll sich der Beamte nach Erwerb oder Feststellung der Befähigung für die Laufbahn bewähren - mit dem Ziel der Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Die regelmäßige Probezeit beträgt nach [§ 26 SächsBG](#) drei Jahre. Durch Rechtsverordnung kann eine Verkürzung zugelassen werden, insbesondere

- durch Anrechnung von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig und nicht Bildungs- oder Zugangsvoraussetzung sind, oder
- in Abhängigkeit von in der Laufbahnausbildung oder in der Probezeit erbrachten überdurchschnittlichen Leistungen.

Eine Mindestprobezeit ist immer abzuleisten. Sie beträgt in der Laufbahngruppe 2 – zu der auch die Lehrämter im Schuldienst gehören – ein Jahr.

Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit nicht festgestellt werden, kann die Probezeit bis auf höchstens fünf Jahre verlängert werden. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Elternzeiten gelten nicht als Probezeit ([§§ 10, 23 BeamStG](#), [§ 26 SächsBG](#)).

Von der Bewährung oder Nichtbewährung in der Probezeit hängt die Entscheidung des Dienstherrn ab, ob eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt oder eine Entlassung wegen fehlender Bewährung.

Impressum

Herausgeber: GEW Sachsen
Referat Tarif- und Beamtenpolitik
Nonnenstraße 58, 04229 Leipzig
www.gew-sachsen.de
E-Mail: referat-tarife@gew-sachsen.de
V.i.s.d.P. : Wolfram Dütthorn, Referatsleiter

Wir danken ganz herzlich der GEW Thüringen für die Überlassung ihrer Vorlagen zur Verbeamtung von Lehrkräften, die uns für dieses Info-Blatt Anregung und wesentliche inhaltliche Unterstützung waren.